



MARKT **gemeinde**

Neuhofen an der
Kreams

Kirchengasse 4a, 4501 Neuhofen an der Kreams

🕒 **Öffnungszeiten**
Mo bis Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Mo und Do 15:30 - 18:00 Uhr

☎ 07227 / 42 55
🌐 www.neuhofen-kreams.at
✉ gemeinde@neuhofen-kreams.at

Aktenzeichen: 131/9-42/2024
Bearbeiterin: Angelika Steinmaßl
Bau- & Kommunalservice - Bauamt
Tel +43(0)7227/4255-16
a.steinmassl@neuhofen-kreams.at

RSb

12.07.2024

Einfamilienwohnhaus mit Garage und Kanalanschluss

Gst. Nr. 67/4, KG 45509 Gries, Florianer Straße 18a

KUNDMACHUNG

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Bauwerber Olivia Laggner und Jakob Neuhauser haben um baubehördliche Bewilligung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Kanalanschluss auf dem Grundstück Nr. 67/4, KG 45509 Gries, Florianer Straße 18a, gemäß Einreichplan vom 25.03.2024, Plan Nr. 24-01, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 32 Oö. Bauordnung idgF. die mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Bauverhandlung für

01.08.2024, um 08:30 Uhr, an Ort und Stelle, anberaumt.

Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Pläne und sonstige Unterlagen liegen zur Einsichtnahme während der Amtsstunden bis zum Verhandlungstag im Gemeindeamt der Marktgemeinde Neuhofen an der Kreams auf. Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung unter Mitnahme dieser Ladung entweder persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Von der Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Schreitet ein Rechtsanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung die auf ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Rechtsgrundlagen §§ 37 und 39, sowie §§ 40 bis 42 AVG, § 32 Oö. BauO idgF.

Als Antragsteller(in) beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstige(r) Beteiligte(r) beachten Sie bitte, dass die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung gem. § 42 AVG idgF. zur Folge hat, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.



Die Bürgermeisterin
Petra Baumgartner

Ergeht an:

Bauwerber, Grundeigentümer, Planverfasser und Nachbarn im 10m-Bereich

Anschlag (Amtstafel) am: 12.07.2024

Abnahme am: 01.08.2024 von: